

99020001023000, 99020001023000

# Altlasten- oder Bodenschutzkataster Auskunft beantragen

Heruntergeladen am 29.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/354376/L100038>

| Modul                     | Sachverhalt                                                     |
|---------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| Leistungsschlüssel        | 99020001023000, 99020001023000                                  |
| Leistungsbezeichnung I    | Altlasten- oder Bodenschutzkataster Auskunft beantragen         |
| Leistungsbezeichnung II   | Auskunft aus dem Altlasten- oder Bodenschutzkataster beantragen |
| Typisierung               | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug          |
| Quellredaktion            | Thüringen                                                       |
| Freigabestatus Katalog    | unbestimmter Freigabestatus                                     |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus                                     |
| Begriffe im Kontext       |                                                                 |
| Leistungstyp              | Leistungsobjekt mit Verrichtung                                 |
| Leistungsgruppierung      | Bodenschutz (020)                                               |
| Verrichtungskennung       | Auskunft (023)                                                  |

| Modul                         | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| SDG-Informationsbereich       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Lagen Portalverbund           | Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100), Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Fachlich freigegeben am       | 04.10.2021                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Fachlich freigegeben durch    | Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Handlungsgrundlage            | <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/uig_2005/_3.html">http://www.gesetze-im-internet.de/uig_2005/_3.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/uig_2005/_4.html">https://www.gesetze-im-internet.de/uig_2005/_4.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/_21.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/_21.html</a><br><a href="https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-BodSchGTH2003rahmen">https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-BodSchGTH2003rahmen</a><br><a href="https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-UIGTHrahmen">https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-UIGTHrahmen</a><br><a href="https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-UIVwKostOTHrahmen">https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-UIVwKostOTHrahmen</a><br><a href="http://www.gesetze-im-internet.de/uig_2005/_3.html">http://www.gesetze-im-internet.de/uig_2005/_3.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/uig_2005/_4.html">https://www.gesetze-im-internet.de/uig_2005/_4.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/_21.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/_21.html</a><br><a href="https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-BodSchGTH2003rahmen">https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-BodSchGTH2003rahmen</a><br><a href="https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-UIGTHrahmen">https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-UIGTHrahmen</a><br><a href="https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-UIVwKostOTHrahmen">https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-UIVwKostOTHrahmen</a> |
| Teaser                        | Sie möchten wissen, ob auf einem Grundstück ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht? Dann können Sie eine Auskunft aus dem Altlastenkataster bei der dafür zuständigen Behörde beantragen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Volltext                      | Altlastverdachtsflächen sind zum einen Grundstücke stillgelegter Betriebe/Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umwelt-gefährdenden Stoffen umgegangen worden ist (Altstandorte) und zum anderen Grundstücke stillgelegter Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

## Modul

## Sachverhalt

Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen) und für die somit der Verdacht auf eine **\*\*gefährliche\*\*** Schadstoffverunreinigung des Bodens besteht. Als Altlasten werden solche Grundstücke dann bezeichnet, wenn durch Untersuchungen nachgewiesen worden ist, dass **\*\*gefährliche\*\*** Bodenverunreinigungen vorliegen.

Altlastverdachtsflächen und Altlasten werden in Thüringen in einem Kataster erfasst. Dieses Kataster trägt die Bezeichnung „THALIS“ (Thüringer Altlasteninformationssystem).

Grundstückseigentümer oder Personen mit berechtigtem Interesse benötigen aus verschiedenen Gründen die Information, ob für ein Grundstück ein möglicher Altlastverdacht besteht. Dazu können Sie bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Auskunft aus dem Altlastenkataster stellen. Beispielsweise können Sie anfragen, ob ein bestimmtes Grundstück dort registriert ist. Schriftliche Auskünfte sind allerdings kostenpflichtig.

## Erforderliche Unterlagen

Es ist ein Antrag notwendig, der nachfolgende Angaben benötigt:

- Ihren Namen und Anschrift,
- die genaue Bezeichnung mit Adresse und/oder Gemarkung, Flur- und Flurstücksnummer des betreffenden Flurstücks,
- fügen Sie gegebenenfalls einen Lageplan hinzu,
- fügen Sie eine Vollmacht des Grundstückseigentümers bei, wenn das Grundstück nicht Ihr Eigentum ist.

Wenn die antragstellende Person nicht Grundstückseigentümer ist: Vollmacht des Grundstückseigentümers

## Voraussetzungen

Sollten Sie nicht selbst Grundstückseigentümer des Grundstücks sein, für das Sie die Auskunft aus dem Altlastenkataster beantragen, müssen Sie dem Antrag

| Modul                        | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                              | eine Vollmacht des Grundstückseigentümers beifügen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Kosten                       | Bei schriftlicher Auskunftserteilung ist die Behörde gesetzlich verpflichtet, Bearbeitungsgebühren zu erheben. Diese werden nach Zeitaufwand bemessen. Die Gebühren müssen jedoch mindestens 5,00 und dürfen höchstens 500,00 € betragen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Verfahrensablauf             | <p>Wenn Sie wissen wollen, ob für ein Grundstück behördliche Informationen über Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen vorhanden sind, stellen Sie einen Antrag auf Auskunft aus dem Altlastenkataster.</p> <p>Das entsprechende Antragsformular mit den notwendigen Informationen wird an die zuständige Behörde, in deren Zuständigkeitsgebiet das betreffende Grundstück liegt, weitergeleitet.</p> <p>Sie erhalten dann eine Mitteilung der Behörde, ob das betroffene Grundstück im Altlastenkataster registriert ist und welche Informationen dort verzeichnet sind. Da das Altlastenkataster kontinuierlich fortgeschrieben wird, stellt diese Altlastenauskunft den Ist-Zustand dar, spätere Änderungen bleiben vorbehalten.</p> |
| Bearbeitungsdauer            | Die Auskunftserteilung erfolgt in der Regel innerhalb eines Monats.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Frist                        | Bei der Antragstellung sind keine Fristen zu beachten, die Auskunft kann jederzeit beantragt werden. Jedoch müssen Sie, wenn Sie mit einer erteilten THALIS-Auskunft oder den dafür erhobenen Kosten nicht einverstanden sind, den Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides einlegen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| weiterführende Informationen |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Hinweise                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>Jedermann hat das Recht, Auskünfte aus dem THALIS zu erhalten. Die Behörde ist jedoch gesetzlich verpflichtet, für schriftliche Auskünfte Gebühren zu erheben. Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten empfiehlt es sich daher, vor der Antragstellung bei der Behörde anzufragen, wie hoch die Kosten sein werden.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

## Modul

## Sachverhalt

- Die Ihnen erteilte Auskunft basiert auf Informationen aus dem aktuellen Altlastenkataster. Das Altlastenkataster wird laufend fortgeschrieben, Änderungen und Aktualisierungen bleiben vorbehalten. Es wird keine Gewähr für die Aktualität und die Vollständigkeit des Altlastenkatasters und der daraus erteilten Auskünfte übernommen.

- Viele der landläufig als „Altlasten“ bezeichneten Sachverhalte, wie ruinöse Gebäude, verunreinigte Bausubstanz, Asbestverkleidungen und -dächer, auf Grundstücken zurückgelassene Abfälle (z.B. Fässer oder Gebinde mit gefährlichen Inhaltsstoffen), Fundmunition, Bombenblindgänger, Autowracks und selbst größere Ablagerungen von ungefährlichen Abfällen (wie unbelasteter Bauschutt oder Erdaushub, Autoreifen etc.) sind **\*\*keine\*\*** Altlasten im Sinne des Gesetzes.

- Auch auf Grundstücken, die nicht oder nicht mehr im THALIS enthalten sind, können Schadstoffbelastungen des Bodens vorliegen. In Betrieb befindliche Anlagen fallen nämlich nicht unter den gesetzlichen Altlastenbegriff, selbst wenn dort gefährliche Bodenverunreinigungen vorhanden sind. Außerdem werden all diejenigen Grundstücke aus dem THALIS gelöscht, bei denen die Bodenverunreinigungen so geringfügig sind, dass die die gegenwärtige Grundstücksnutzung gefahrlos möglich ist. Sobald das betreffende Grundstück jedoch sensibler genutzt werden soll (z.B. als Kinderspielfläche, wohnbaulich, als Garten etc.) lebt der Altlastverdacht unter Umständen wieder auf. Außerdem können bei Aushubarbeiten auf solchen Grundstücken erhöhte Entsorgungskosten anfallen.

### Resümee:

Selbst wenn ein Grundstück nicht oder nicht mehr im THALIS registriert ist, kann der Grundstückswert aus verschiedenen anderen Gründen erheblich gemindert sein. Außerdem können auch in diesem Fall

| Modul             | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                   | beträchtliche Kosten für die Entsorgung von Abfällen, den Abriss von Gebäuden und die Sanierung von Bodenverunreinigungen anfallen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Rechtsbehelf      | Wenn Sie mit der erteilten THALIS-Auskunft oder den dafür erhobenen Kosten nicht einverstanden sind, können Sie Widerspruch bei der Behörde einlegen, die den Auskunftsbescheid erlassen hat. Dabei sind bestimmte Fristen zu beachten (siehe oben unter „Welche Fristen muss ich beachten?“).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Kurztext          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Altlasten- und Bodenschutzkataster Auskunft</li> <li>• Ein Grundstückseigentümer oder eine Person mit berechtigtem Interesse möchte wissen, ob ein Grundstück mit Schadstoffen verunreinigt ist oder ein Verdacht auf eine Verunreinigung besteht.</li> <li>• Ist der Antragsteller nicht selbst Eigentümer des angefragten Grundstücks, muss eine Vollmacht des Eigentümers vorgelegt werden.</li> <li>• Zuständigkeit liegt bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt, in dem sich das betreffende Grundstück befindet.</li> </ul>                                                                                                            |
| Ansprechpunkt     | <p>Wenden Sie sich bitte an die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises (bzw. der kreisfreien Stadt), in dem sich das betreffende Grundstück befindet.</p> <p>Die Unteren Bodenschutzbehörden sind in Thüringen für die Altlastenbearbeitung zuständig. Dort liegen unter Umständen auch Gutachten und Untersuchungsberichte für das Grundstück vor. Außerdem können diese Behörden oft auch Hinweise darüber geben, wie dringend der Altlastverdacht ist, ob alle Grundstücksteile gleichermaßen von dem Verdacht betroffen sind und wie hoch etwaige Untersuchungs- und Sanierungskosten sein werden. Möglicherweise wird im Zuge Ihrer Anfrage auch eine Aktualisierung bzw. Bereinigung des Katasters vorgenommen.</p> |
| Zuständige Stelle |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Formulare         | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Onlineverfahren möglich: in Planung</li> <li>• Schriftform erforderlich: ja</li> <li>• Persönliches Erscheinen nötig: nein</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

## Modul

## Sachverhalt

Der Antrag kann formlos gestellt werden. Spezielle Formulare werden nicht benötigt. Allerdings muss der Antrag mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Gemarkung, Flur und Flurstück(e), für das (die) die Auskunft beantragt wird
- Erklärung des Antragstellers, dass er die anfallenden Bearbeitungskosten übernehmen wird

Hilfreich sind ferner die Angabe einer Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse, damit die Behörde bei Rückfragen schneller Kontakt mit Ihnen aufnehmen kann.

## Ursprungsportal

Altlasten- oder Bodenschutzkataster Auskunft beantragen, Request information on contaminated sites or soil protection cadastre